

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus – Abteilung Tourismus und  
Berufsschulen**

Kennzeichen  
WST3-GV-476/203-01

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005  
Mag. Stöger

Durchwahl  
16159

Datum  
3.4.2001

Betrifft

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes, EURO-Umstellung; **Motivenbericht**

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 09.04.2001

Ltg.-**671/T-3-2001**

E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den

NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Tourismusgesetz 1991 betroffen. Es sollen die §§ 11 Abs. 3, 11 Abs. 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 16 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Der so ermittelte Strafraumenbetrag (§ 16) wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG bzw. auf § 8 F-VG 1948.

### **Kostendarstellung:**

Da die Schilling-Beträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Euro-Beträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderungen keine Mehrkosten.

Der unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelte Euro-Betrag für den Strafraumen von € 2.180,19 wird auf den Betrag von € 2.200 geglättet.

Da es sich bei § 16 NÖ Tourismusgesetz 1991 um einen Rahmenbetrag handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Durch die Festlegung einer Rundungsregel kommt es zu keinen unmittelbaren Kostenfolgen.

### **Besonderer Teil:**

Zu Art. I Z. 1-7:

Die in den §§ 11 Abs. 3, 11 Abs. 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 16 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet. Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Zu Art. I Z. 1 und Z. 4 (§§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2):

Hinsichtlich des §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 1991 wurde infolge des vorliegenden Problems der kleinen Einheiten („Geringwertigkeitsproblem“) zudem die Variante gewählt, die Eurobeträge mit mehr als zwei (dh. drei, einmal sogar vier) Dezimalstellen anzugeben. Die Rundung der Schillingbeträge auf den nächstliegenden Cent ist in diesen Fällen nicht angebracht, denn dies würde bedeuten, dass der Betrag in Euro mit einem geringeren Genauigkeitsgrad als der Betrag in Schilling angegeben wird. Zur Erreichung eines ähnlichen Genauigkeitsgrades müssen für den in Euro umgerechneten Betrag mehr als 2 Dezimalstellen verwendet werden. Die Rundungsregeln des Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 stehen im vorliegenden Fall einer Betragsangabe in Euro mit mehr als 2 Dezimalstellen nicht im Wege.

Zu Art. I Z.3 (§ 11 Abs. 7):

Da die Abgabenbeträge in §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 1991 mit mehr als 2 Dezimalstellen umgerechnet werden, ergibt sich die Notwendigkeit einer Rundungsregel. Es wurde die kaufmännische Rundung vorgesehen, d.h. dass bei einem Ergebnis von 0,5 Cent aufgerundet wird.

Zu Art. I Z.7 (§ 16):

Der umgerechnete und gerundete Strafrahmenbetrag in § 16 NÖ Tourismusgesetz 1991 von € 2.180,19 wird auf den Betrag von € 2.200 geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil es sich um einen Strafrahmenbetrag handelt.

Obwohl in den §§ 11 Abs. 3 und 11 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 1991 ebenfalls Rahmenbeträge (Höchstbeträge) vorliegen, wurde aufgrund der niedrigen Beträge von einer Glättung der umgerechneten und gerundeten Beträge bewußt Abstand genommen. Es soll dadurch zu keinen Rahmenänderungen in welche Richtung auch immer kommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
E r n e s t G a b m a n n  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung